

# Verordnung über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsverordnung, URV)

Änderung vom 21. Mai 2008

---

*Der Schweizerische Bundesrat  
verordnet:*

I

Die Urheberrechtsverordnung vom 26. April 1993<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

*Ingress*

gestützt auf die Artikel 39b, 55 Absatz 2 und 78 des Urheberrechtsgesetzes vom 9. Oktober 1992<sup>2</sup> (URG),  
auf Artikel 2 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 24. März 1995<sup>3</sup> über Statut und Aufgaben des Eidgenössischen Instituts für Geistiges Eigentum (IGEG)  
und auf Artikel 46a des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997<sup>4</sup>,

*Art. 2*                      **Rechtsstellung**

<sup>1</sup> Die Amtsdauer, das Ausscheiden aus der Schiedskommission und die Entschädigungsansprüche für Kommissionsmitglieder richten sich nach der Kommissionsverordnung vom 3. Juni 1996<sup>5</sup>.

<sup>2</sup> Die Kommissionsmitglieder unterstehen dem Amtsgeheimnis.

*Art. 4 Abs. 1bis*

<sup>1bis</sup> Das Arbeitsverhältnis des Sekretariatspersonals richtet sich nach der Personalgesetzgebung des Bundes.

*Art. 5*                      **Information**

<sup>1</sup> Die Schiedskommission veröffentlicht ihre Entscheide von grundsätzlicher Bedeutung in amtlichen oder ausseramtlichen Organen, die der Information über die Verwaltungsrechtspflege dienen.

<sup>2</sup> Sie kann ihre Entscheide in einer Datenbank auf ihrer Website veröffentlichen.

- 1    **SR 231.11**
- 2    **SR 231.1**
- 3    **SR 172.010.31**
- 4    **SR 172.010**
- 5    **SR 172.31**

*Gliederungstitel vor Art. 16a***3. Abschnitt: Gebühren***Art. 16a*      Gebühren und Auslagen

<sup>1</sup> Die Gebühren für die Prüfung und Genehmigung der Tarife der Verwertungsgesellschaften (Art. 55–60 URG) richten sich sinngemäss nach den Artikeln 1 Buchstabe a, 2 und 14–18 der Verordnung vom 10. September 1969<sup>6</sup> über Kosten und Entschädigungen im Verwaltungsverfahren.

<sup>2</sup> Für die Auslagen der Schiedskommission wird gesondert Rechnung gestellt. Als Auslagen gelten namentlich:

- a. Taggelder und Entschädigungen;
- b. Kosten für die Beweiserhebung, für wissenschaftliche Untersuchungen, für besondere Prüfungen und für die Beschaffung der notwendigen Informationen und Unterlagen;
- c. Kosten für Arbeiten, welche die Schiedskommission durch Dritte ausführen lässt;
- d. Übermittlungs- und Kommunikationskosten.

*Art. 16b*      Zahlungspflicht

<sup>1</sup> Die Verwertungsgesellschaft, die den Tarif zur Genehmigung vorlegt, muss die Gebühren und Auslagen bezahlen.

<sup>2</sup> Sind für dieselben Kosten mehrere Verwertungsgesellschaften zahlungspflichtig, so haften sie solidarisch.

<sup>3</sup> Die Schiedskommission kann in begründeten Fällen den an einem Verfahren teilnehmenden Nutzerverbänden einen Teil der Kosten auferlegen.

*Art. 16c*      Fälligkeit

Die Gebühren und Auslagen werden mit der Zustellung des schriftlich begründeten Entscheids fällig.

*Art. 16d*      Anwendbarkeit der Allgemeinen Gebührenverordnung

Soweit diese Verordnung keine besondere Regelung enthält, gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Gebührenverordnung vom 8. September 2004<sup>7</sup>.

<sup>6</sup> SR 172.041.0

<sup>7</sup> SR 172.041.1

*Gliederungstitel vor Art. 16e***1a. Kapitel: Beobachtungsstelle für technische Massnahmen***Art. 16e*      Organisation

<sup>1</sup> Die Beobachterin oder der Beobachter für technische Massnahmen nimmt die Aufgaben der Fachstelle nach Artikel 39b Absatz 1 URG wahr. Der Bundesrat wählt die Beobachterin oder den Beobachter.

<sup>2</sup> Die Beobachterin oder der Beobachter erfüllt ihre oder seine Aufgaben unabhängig und ist dem Eidgenössischen Institut für Geistiges Eigentum administrativ zugeordnet.

<sup>3</sup> Die Beobachterin oder der Beobachter verfügt über ein Sekretariat, das vom Eidgenössischen Institut für Geistiges Eigentum geführt wird. Dieses trägt die Kosten der Fachstelle.

<sup>4</sup> Die Fachstelle erhebt für ihre Tätigkeiten keine Gebühren.

*Art. 16f*      Wahrnehmung der Aufgaben

<sup>1</sup> Die Fachstelle klärt aufgrund ihrer eigenen Beobachtungen (Art. 39b Abs. 1 Bst. a URG) oder gestützt auf Meldungen (Art. 16g) ab, ob Anhaltspunkte für eine missbräuchliche Anwendung technischer Massnahmen vorliegen.

<sup>2</sup> Stellt sie solche Anhaltspunkte fest, so strebt sie als Verbindungsstelle (Art. 39b Abs. 1 Bst. b URG) mit den Betroffenen eine einvernehmliche Regelung an.

<sup>3</sup> Sie erstattet dem Bundesrat periodisch Bericht und informiert die Öffentlichkeit in geeigneter Weise über ihre Tätigkeit; sie hat keine Entscheidungs- oder Weisungsbefugnis.

<sup>4</sup> Zur Ausübung ihrer Befugnisse kann sie auch Beauftragte, die nicht der Bundesverwaltung angehören, beiziehen; diese unterstehen der Schweigepflicht.

*Art. 16g*      Meldungen

<sup>1</sup> Wer vermutet, dass technische Massnahmen missbräuchlich angewendet werden, kann dies der Fachstelle schriftlich melden.

<sup>2</sup> Die Fachstelle bestätigt den Eingang der Meldung und prüft sie nach Artikel 16f Absatz 1.

<sup>3</sup> Sie benachrichtigt die Betroffenen über das Ergebnis ihrer Abklärungen.

*2a. Kapitel (Art. 17a) und 4. Kapitel (Art. 21a–21f)**Aufgehoben*

II

Diese Änderung tritt am 1. Juli 2008 in Kraft.

21. Mai 2008

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Pascal Couchepin

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova